



Beschlussvorlage Nr. 019 /2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
04.02.2016	Samtgemeindeausschuss				
11.02.2016	Samtgemeinderat				

Tagesordnungspunkt:

Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Sachverhalt:

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, die Hauptsatzung zu ändern.

1. In § 6 sind die Wertgrenzen für die Abgrenzung von Geschäften der laufenden Verwaltung anzupassen. Der bisherige Betrag von 5.000 € ist nicht ausreichend und führt letztendlich zu häufigen Umlaufbeschlüssen durch den Samtgemeindeausschuss. Ich bitte darum, diese Wertgrenze auf 20.000 € zu erhöhen, was den Gegebenheiten in Gemeinden und Samtgemeinden gleicher Größe entsprechen würde.
2. Sofern dem Vorschlag zu 1. gefolgt wird, sind die Werte zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat in § 3 Abs. 1 von 5.000 € bzw. 10.000 € auf 20.000 € und in § 3 Abs. 2 von 25.000 € auf 50.000 € zu erhöhen.
3. Der Samtgemeindeausschuss hat dem Samtgemeindebürgermeister durch Beschluss vom 08.03.2012 allgemein die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 5 TVöD und für alle pädagogischen Mitarbeiter in der Nachmittagsbetreuung der Grundschulen übertragen. Diese Ermächtigung sollte in die Hauptsatzung übernommen werden. Ich bitte darum, die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans zu erweitern.
4. Die bisherige Festschreibung der Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und seines Allgemeinen Vertreters in § 4 Abs. 2 sollte aufgehoben werden. Diese Abwesenheitsvertretung kann der Samtgemeindebürgermeister durch Organisationsverfügung regeln.
5. In § 11 Abs. 2 ist eine redaktionelle Änderung aufzunehmen, die bei der letzten Neufassung der Hauptsatzung übersehen wurde. Der Bezug auf § 12 ist auf § 10 zu ändern, da öffentliche Bekanntmachungen dort geregelt sind.

Zur Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder (also 16 Stimmen) erforderlich.

Anlage(n):

Entwurf der 3. Änderungssatzung (1 Seite)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat erlässt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 (Ratszuständigkeit) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - in Buchst. b, c, und d 5.000 € auf 20.000 €
 - in Buchst. e von 10.000 € auf 20.000 €
 - b) Die Wertgrenze in Abs. 2 wird von 25.000 € auf 50.000 € geändert.
- (2) § 4 (Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters regelt der Samtgemeindebürgermeister.“
- (3) § 6 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Buchst. b und c werden von 5.000 € auf 20.000 € geändert.
 - b) Nach Buchst. d wird ein neuer Buchst. d eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält: „e) die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD und für alle pädagogischen Mitarbeiter in der Nachmittagsbetreuung der Grundschulen im Rahmen des Stellenplans“
- (4) § 11 (Einwohnerversammlungen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den

Freytag
Samtgemeindebürgermeister